Vereinssatzung der Plattform "ElternStehenAuf e.V."

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Finanzverwaltung
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Datenschutz
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Gerichtsstand
- § 15 Salvatorische Klausel

Präambel

Ziel des Vereins ist das Tragen der gemeinsamen Verantwortung durch die aktive Gestaltung von bestmöglichen Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche zur Erreichung von kind-/jugendgerechten und kinder-/jugendlichfreundlichen Lebensgrundlagen. Dies bedeutet die Beratung von Kindern und Eltern, die Schaffung mentaler und fachlicher Unterstützungsmöglichkeiten, sowie die Beteiligung an Projekten, die die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen berühren. Damit will der Verein die Rechte der in Deutschland lebenden Familien stärken und bei deren Durchsetzung helfen.

Seine Arbeit orientiert sich an einem stets geförderten Austausch mit Kindern, Eltern, Ärzten, Pädagogen, Juristen und anderen Fachleuten. Dafür beschafft er die erforderlichen Finanzmittel durch Zuwendungen.

Der Verein ist dabei keiner besonderen Religion, Politik oder Weltanschauung verpflichtet. Er ist politisch neutral und orientiert sich ausschließlich am Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Das bedeutet, er hat das Heute und das Morgen im Auge. Sein Engagement dient der Schaffung besserer Lebensbedingungen von Kindern und ihren Familien unter Beachtung und Einhaltung der Menschenrechte. Mit diesen Zielen versucht er also, eine Grundhaltung gegenüber Menschen - Kindern wie Erwachsenen - zu verwirklichen, in der die gegenseitige Wertschätzung und der respektvolle Umgang eine besondere Bedeutung hat.

Die persönliche und individuelle Freiheit, sowie die naturgemäße Entfaltung der Persönlichkeit aller Kinder der Erde und die Förderung des Bestehens und Erhalts der familiären naturgegebenen Rechte der Eltern und Kinder spielen eine besondere Rolle bei der Verwirklichung der Vereinsziele.

Dies vorausgeschickt, beschließen die Gründungsmitglieder die nachfolgende

Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "ElternStehenAuf e.V.".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nieder-Olm (Rheinland-Pfalz).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember 2020 endet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bietet eine Plattform für erwachsene Begleiter von Kindern. Der Zweck des Vereins ist sowohl die Förderung von Dialog und Miteinander, als auch das zur Verfügungstellen von Informationen. Die freie und gesunde Entwicklung der Kinder und Menschen bilden den Fokus. Unterstützung von Familien in der Auseinandersetzung mit Institutionen ihrer Kinder und im öffentlichen Leben erfolgt durch Vernetzung in unterschiedlichen Gruppenformen der Plattform. Der Verein setzt sich zum Schutz und Wohl der Kinder, Eltern, Familien und Menschen ein. Mit verschiedenen Fachkräften werden Aktivitäten zur Hilfestellung für die Familien initiiert.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- 1. die ElternStehenAuf Dialog-und Informationsplattformen im Internet
- 2. Austausch- und Themengruppen
- 3. Informationsaustausch und Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit Fachkräften (z.B. Ärzten, Pädagogen, Juristen)
- 4. Organisieren von (Informations-)Veranstaltungen
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszweckes verpflichtet sich der Verein, keine Diskriminierung von Menschen z.B. wegen ihrer Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft oder sexueller Orientierung zu dulden. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist oder später bekannt wird, dass dort Personen aus den oben

genannten Gründen diskriminiert werden. Ebenso wird auf die Einhaltung dieser Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Fachleuten und Eltern geachtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch juristische Personen privaten Rechts.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person), Auflösung (juristische Person), Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei zweckwidrigem Verhalten. Wichtige Gründe sind beispielsweise:
 - Vereinsschädigendes Verhalten
 - Grobe Satzungsverstöße
 - Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
 - Verleumdungen der Organmitglieder
 - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
 - erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail

mitzuteilen. Eine eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per E-Mail bekanntgemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach textlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet ist. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Anschrift des Mitglieds zu richten. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die E-Mail als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr in einer Beitragsordnung.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer (zugleich stellvertretender Vorsitzender) und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch die beiden einzelvertretungsberechtigten Vorsitzenden vertreten. Von der Einzelvertretung darf der stellvertretende Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Organen vorbehalten ist.

- (5) Insbesondere sind seine Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Festlegen der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens (Finanzverwaltung)
- d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Organisation und Leitung der Austausch- und Themengruppen
- g) Mitgliederverwaltung
- h) Wahrnehmung der Interessen des Vereins durch (Informations-)Veranstaltungen
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für alle Rechtsgeschäfte und Verfügungen von mehr als Euro 5.000,00 (in Worten: Euro Fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (9) Der Vorstand tagt monatlich virtuell und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Finanzverwaltung

- (1) Die Finanzverwaltung obliegt gesamtverantwortlich dem Vorstand. Zuständig ist der Schatzmeister.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Absatz 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand telekommunikativ per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Jedes Vereinsmitglied hat dem Vorstand schriftlich eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.
- (4) Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand telekommunikativ per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Sämtliche Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt.
- (4) Mitgliederversammlungen werden virtuell durchgeführt. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Sie werden in einer moderierten, aber nicht zensierten Diskussion in einem geeigneten Medium (z.B. Zoom, Maillingliste, Chat) eröffnet. Die Dauer der Diskussion hängt von der Art des Mediums ab. Beschlüsse werden über einen Abstimmungsmodus nach Beendigung der Diskussion gefasst. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen der teilnehmenden Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung zusammen mit der Einladung mitgeteilt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - h) die Auflösung des Vereins
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Teilnahme von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten

Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (8) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der teilnehmenden Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht teilnehmenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem protokollführenden Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied erhält die Niederschrift innerhalb von 4 Wochen telekommunikativ per E-Mail. Einwendungen dagegen sind innerhalb einer Woche zu erheben.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Verein ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, die bei der Anmeldung und der Mitgliederverwaltung anfallenden personenbezogenen Daten seiner Mitglieder elektronisch zu speichern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.
- (2) Der Verein erhebt, speichert und nutzt darüber hinaus personenbezogene Daten, wenn die Mitglieder bestimmte Angebote oder Services nutzen. Diese Daten nutzt der Verein im Wesentlichen, um seine Angebote und Services auf die Interessen der Mitglieder auszurichten und die Teilnahme der Mitglieder an Angeboten oder Diensten des Vereins abzuwickeln. Der Vorstand formuliert eine Datenschutzerklärung, aus der sich Gegenstand und Umfang der Erhebung, Verwendung, Speicherung und Löschung personenbezogener Daten der Mitglieder ergeben, und die die Mitglieder bei ihrer Anmeldung akzeptieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Kinderhospiz gGmbH, Harzstraße 58, 99734 Nordhausen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom _____ errichtet.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Einzel- bzw. Rundschreiben des Vorstands an jedes Mitglied per E-Mail.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Satzung, mit oder zwischen den Organen und Mitgliedern ergeben, sind auch die Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.